

ABWASSERREGLEMENT

Revision vom 1. Juli 2004

Markiert mit Balken am rechten Rand



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich	Art. 1
Beizug Dritter	Art. 2

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung	Art. 3
Abwasseranlagen	Art. 4
Private Abwasseranlagen	Art. 5
Mitbenützung und Übernahme	Art. 6
Versickerung	Art. 7
Sickerwasser aus Deponien	Art. 8
Landwirtschaftsbetriebe	Art. 9

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde	Art. 10
Erstellung durch die Grundeigentümer	Art. 11
Anschluss	Art. 12

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb	Art. 13
Unterhalt	Art. 14
Stand der Technik	Art. 15
Zuständigkeit	Art. 16

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht	Art. 17
Gesuche	Art. 18
Abwassertechnische Voraussetzungen	Art. 19
Verfahrensvorschriften	Art. 20
Kontrolle und Abnahme	Art. 21
Leitungskataster	Art. 22

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel	Art. 23
Gemeinderechnung	Art. 24

2. Gebühren

Gebühren allgemein	Art. 25
Grundgebühr	Art. 26
Schmutzwassergebühr	
a. allgemein	Art. 27
b. Betriebe	Art. 28
c. Herabsetzung	Art. 29
Gebührenansätze	Art. 30

3. Beiträge

Gebäudebeiträge	Art. 31
Nachzahlung	Art. 32
Gemeinsame Vorschriften	
a. Fälligkeit	Art. 33
b. Verjährung	Art. 34
c. Sonderfälle	Art. 35
d. gesetzliches Pfandrecht	Art. 36
Mehrwertsteuer	Art. 37
Bemessungsperiode	Art. 38

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei	Art. 39
Treibgut	Art. 40
Ausnahmebewilligung	Art. 41

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 42
Übergangsbestimmungen	Art. 43
Vollzugsbeginn	Art. 44
Fakultatives Referendum	Art. 45

Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde Lütisburg

erlässt

gestützt auf Art. 14 des Vollzugsgesetzes zur eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung¹

folgendes

ABWASSERREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Geltungsbereich

Art. 1 Das Abwasserreglement gilt für das Gebiet der Polit. Gemeinde Lütisburg.

Es findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und sämtliche öffentlichen oder privaten Anlagen, die ihrer Behandlung oder Beseitigung dienen.

Beizug Dritter

Art. 2 Der Gemeinderat kann für die Erfüllung seiner Aufgaben öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Die Befugnisse der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und dessen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen bleiben vorbehalten.

II. REINHALTUNG DER GEWÄSSER

1. Behandlung und Beseitigung des Abwassers

Planung

Art. 3 Der Gemeinderat erstellt den generellen Entwässerungsplan und führt einen Abwasserkataster.

Die Anlagenbetreiber und Grundeigentümer sind verpflichtet, die für den Abwasserkataster erforderlichen Erhebungen vorzunehmen oder zu dulden.

¹ sGS 752.2

Abwasseranlagen

- Art. 4 Der Gemeinderat sorgt für:
- a. Erstellung und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und zentraler Abwasserreinigungsanlagen;
 - b. Trennung von verschmutztem und stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser;
 - c. übrige Abwasserbeseitigung in öffentlichen Anlagen.

Er kann besondere Anlagen bereitstellen für die Behandlung von Abwasser, das nicht in die öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden darf.

Private Abwasseranlagen

- Art. 5 Als private Abwasseranlagen gelten insbesondere:
- a. die Kanalisation für die Entwässerung von Grundstücken bis zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen;
 - b. Einzelreinigungsanlagen, industrielle und gewerbliche Vorbehandlungsanlagen, Abscheider und ähnliches;
 - c. durch den Grundeigentümer erstellte Versickerungsanlagen.

Mitbenützung und Übernahme

- Art. 6 Der Gemeinderat kann den Inhaber einer Abwasseranlage verpflichten, die Mitbenützung zu gestatten. Der Mitbenützer hat den Inhaber angemessen zu entschädigen.

Die Übernahme privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde richtet sich nach den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

Die Gemeinde kann auf Antrag von Grundeigentümern private Abwasseranlagen übernehmen. In diesem Fall erfolgt die Übernahme entschädigungslos. Die Anlagen müssen in einwandfreiem Zustand übergeben werden.

Versickerung

- Art. 7 Der Gemeinderat entscheidet über das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

Sickerwasser und Deponien

- Art. 8 Der Gemeinderat sorgt für die Behebung von Gewässerverunreinigungen durch Sickerwasser aus nicht vom Staat bewilligten Deponien.

Landwirtschaftsbetriebe

- Art. 9 Der Gemeinderat
- a. entscheidet über die landwirtschaftliche Verwertung von häuslichem Abwasser in Landwirtschaftsbetrieben mit erheblichem Rindvieh- und Schweinebestand;
 - b. vollzieht die Vorschriften über Betriebe mit Nutztierhaltung.

2. Öffentliche Kanalisation

Erstellung durch die Gemeinde

Art. 10 Die Erstellung der öffentlichen Kanalisation durch die Gemeinde richtet sich nach dem Erschliessungsprogramm.

Die öffentliche Kanalisation ist soweit möglich in öffentlichen Grund zu legen. Andernfalls trifft der Gemeinderat die erforderlichen Massnahmen.

Erstellung durch die Grundeigentümer

Art. 11 Das Recht der Grundeigentümer zur Erstellung der Kanalisation vorläufig auf eigene Rechnung richtet sich nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes und des Baugesetzes.

Die endgültige Kostenverteilung richtet sich nach den Bestimmungen dieses Reglements über die Finanzierung.

Anschluss

Art. 12 Der Gemeinderat entscheidet über den Anschluss und über die Einleitung von verschmutztem Abwasser aus Wohn- und Unterkunftsstätten sowie von anderem häuslichem Abwasser in die öffentliche Kanalisation.

Der Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Kanalisation erfolgt in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung ohne Benützung fremder Grundstücke. Andernfalls werden die Rechte und Pflichten der beteiligten Grundeigentümer vor Baubeginn privatrechtlich geregelt.

3. Anforderungen an Abwasseranlagen

Erstellung und Betrieb

Art. 13 Bei Erstellung und Betrieb von Abwasseranlagen sind alle Massnahmen zu treffen, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

Unterhalt

Art. 14 Öffentliche und private Abwasseranlagen sind stets in gutem, betriebsbereitem Zustand zu halten.

Stand der Technik

Art. 15 Der Stand der Technik für Erstellung, Betrieb und Unterhalt von Abwasseranlagen richtet sich nach den Richtlinien und Empfehlungen der Behörden und Fachorganisationen.

Zuständigkeit

Art. 16 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Verfügungen.

III. BEWILLIGUNG UND KONTROLLE

Bewilligungspflicht

- Art. 17 Unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Staates bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates Errichtung und Änderung von:
- öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
 - Anlagen für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser;
 - Brennstofftanks im Gebäudeinneren;
 - vorübergehend stationierten Tankanlagen.

Gesuche

- Art. 18 Für Gesuche werden die von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestellten Formulare verwendet.

Soweit dies für die sachgemässe Beurteilung eines Gesuchs erforderlich ist, können im Einzelfall ergänzende Unterlagen verlangt werden.

Abwassertechnische Voraussetzungen

- Art. 19 Der Gemeinderat prüft bei der Erteilung von Baubewilligungen, ob die abwassertechnischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Er hört die zuständige Stelle des Staates vor der Erteilung von Baubewilligungen an für:

- Neu- und Umbauten ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation;
- kleinere Gebäude und Anlagen im Bereich der öffentlichen Kanalisation, die noch nicht angeschlossen werden können.

Verfahrensvorschriften

- Art. 20 Baubeginn und das Vorgehen bei Projektänderungen richten sich sinngemäss nach den Vorschriften des Baureglements.

Kontrolle und Abnahme

- Art. 21 Dem vom Gemeinderat beauftragten Baukontrolleur sind zur Kontrolle zu melden:
- Versetzen der Anschlussmuffe an den öffentlichen Kanal;
 - Errichtung der Kanalisation vor dem Eindecken oder Einmauern.

Die Anlagen müssen bis zur Kontrolle sichtbar und zugänglich bleiben, oder es ist das Protokoll des Kanalfernsehens vorzulegen. Im Bedarfsfall sind die Anlagen vom Gesuchsteller auf eigene Kosten freizulegen.

Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung der Anlagen. Vorher dürfen sie nicht in Betrieb genommen werden.

Leitungskataster

- Art. 22 Der Gesuchsteller hat dem Bauamt nach der Fertigstellung der Anlage innert 30 Tagen einen bereinigten Ausführungsplan zu übergeben.

IV. FINANZIERUNG

1. Allgemeines

Mittel

- Art. 23 Die Kosten für Erstellung und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch:
- jährlich wiederkehrende Gebühren der Grundeigentümer;
 - einmalige Beiträge der Grundeigentümer;
 - Abgeltungen Dritter.

Gemeinderechnung

- Art. 24 Für die Finanzierung der Abwasseranlagen wird eine Spezialfinanzierung geführt.²

2. Gebühren

Gebühren allgemein

- Art. 25 Die Gebühren zu entrichten hat, wer zu Jahresbeginn Eigentümer des Grundstückes ist.

Grundgebühr

- Art. 26 Für jedes Grundstück, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. In dieser eingeschlossen sind die Kosten für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser.

Bemessungsgrundlage: Die Grundgebühr ist pro Haushalt oder pro Betrieb zu entrichten, aus welchem Abwasser in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Für Kantonsstrassen 2. Klasse und für Gemeindestrassen 1., 2. Klasse und 3. Klasse wird der Ansatz je m² Strassenfläche festgelegt. Die Grundgebühr wird nur innerhalb der Bauzone erhoben.

Schmutzwassergebühr

a. allgemein

- Art. 27 Wird aus einem Grundstück verschmutztes Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, ist eine Gebühr nach der verbrauchten Frischwassermenge zu entrichten.

Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn das Frischwasser aus privaten Versorgungsanlagen bezogen wird. Ist der Verbrauch nicht messbar, wird er vom Gemeinderat aufgrund von Vergleichs- und Erfahrungszahlen festgesetzt.

b. Betriebe

- Art. 28 Bei Industrie- und Gewerbebetrieben mit anderem als häuslichem Abwasser wird die Schmutzwassergebühr nach der frachtmässigen Belastung des Abwassers festgesetzt.

Der Betrieb kann verpflichtet werden, die Einrichtungen zur Bestimmung der frachtmässigen Belastung auf eigene Kosten zu erstellen.

c. Herabsetzung

- Art. 29 Auf Gesuch hin wird bei Gebührenpflichtigen, die erhebliche Mengen von Frischwasser nach Gebrauch nicht in die Kanalisation einleiten, die Schmutzwassergebühr entsprechend herabgesetzt.

Der Gebührenpflichtige kann einen zusätzlichen Wassermesser installieren.

² Art. 21 der Haushaltsverordnung (sGS 151.53)

Gebührenansätze

Art. 30 Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

3. Beiträge

Gebäudebeiträge

Art. 31 Für alle Bauten und Anlagen auf einem Grundstück, das an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist, ist ein einmaliger Beitrag von 22 ‰ des Neuwertes zu bezahlen.

Der Neuwert wird nach dem Gesetz über die Gebäudeversicherung³ bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

Nachzahlung

Art. 32 Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist ein Beitrag von 22 ‰ der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 20'000.-- zu bezahlen.

Die Erhöhung des Neuwertes entspricht der Differenz zwischen

- a. dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁴;
- b. dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, wird der Beitrag sachgemäss nach Abs. 1 festgesetzt.

Gemeinsame Vorschriften

a. Fälligkeit

Art. 33 Vor Beginn der Bauarbeiten ist ein provisorischer Gebäudebeitrag fällig. Derselbe richtet sich nach der Höhe der Bauzeitversicherung.

Der definitive Gebäudebeitrag wird nach rechtskräftiger Ermittlung des Neuwertes verfügt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

b. Verjährung

Art. 34 Die Verjährungsfrist für den Bezug von definitiven Gebäudebeiträgen beträgt sechs Jahre. Sie beginnt mit dem Datum der rechtskräftigen amtlichen Neuwertschätzung.

c. Sonderfälle

Art. 35 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen Gebäudebeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind die dem Grundeigentümer durch die Abwasseranlagen entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere:

- a) Gewerbe- und Industriebetriebe, die eine ausserordentlich hohe oder tiefe Abwassermenge oder frachtmässige Belastung aufweisen;
- b) Kirchen und Kapellen;
- c) landwirtschaftlich genutzte Oekonomiegebäude

d. gesetzliches Pfandrecht

Art. 36 Für die Gewässerschutzbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

³ sGS 873.1

⁴ gemäss Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen

Art. 37 Mehrwertsteuer
Die Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer.

Art. 38 Bemessungsperiode Schmutzwassergebühr
Die Schmutzwassergebühr wird für den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September (hydrologisches Jahr) erhoben.

V. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Gewässerschutzpolizei
Art. 39 Der Gemeinderat übt die Gewässerschutzpolizei auf dem ganzen Gemeindegebiet aus.

Er trifft die über die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer hinausgehenden Massnahmen zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens.

Treibgut
Art. 40 Der Gemeinderat erlässt die Anordnungen für das periodische Einsammeln von Treibgut.

Ausnahmebewilligungen
Art. 41 Der Gemeinderat kann von den Bestimmungen dieses Reglements abweichende Bewilligungen erteilen, wenn die Anwendung der Bestimmungen zu einer offensichtlichen Härte führen würde und die Ziele des Gewässerschutzes nicht beeinträchtigt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts
Art. 42 Das Kanalisationsreglement vom 21. August 1978 wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen
Art. 43 Bei Vollzugsbeginn noch nicht rechtskräftig erledigte Gesuche sind nach den Bestimmungen dieses Reglements zu behandeln.

Beiträge, die vor dem Vollzugsbeginn dieses Reglements fällig wurden, sind nach den Bestimmungen des Kanalisationsreglements vom 21. August 1978 abzurechnen.

Vollzugsbeginn
Art. 44 Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn nach der Genehmigung durch das zuständige Departement.

Fakultatives Referendum
Art. 45 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

9604 Lütisburg, 17. April 2002

GEMEINDERAT LÜTISBURG

Hans-Peter Eisenring
Gemeindepräsident

Andreas Breitenmoser
Ratsschreiber

Dieses Abwasserreglement wurde vom 24. April bis 23. Mai 2002 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz